

Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes "Am Gries- hauptgraben" in Bubesheim

Der Änderungsbereich umfaßt die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1882/1, 1873, 1888 und 1889 der Gemarkung Bubesheim

1.) Aufstellungsbeschluß:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.09.89 wurde das Ing.-Büro Otto am 09.09.89 mit der Änderung des Bebauungsplanes "Am Grieshauptgraben" in Bubesheim beauftragt.

2.) Erfordernis der Planänderung:

Der Bebauungsplan "Am Grieshauptgraben" in Bubesheim vom 17.05.83 wurde vom Gemeinderat Bubesheim am 15.11.84 als Satzung beschlossen und mit Bescheid vom 25.04.85 vom Landratsamt genehmigt. Hier war vorgesehen, die für die Gemeinde erforderlichen Gewerbeflächen auszuweisen. Insgesamt entsprechen die kommunalen Entwicklungsziele, deren Zielsetzungen den übergeordneten Planungen. Es war außerdem vorgesehen, 2 Vorbehaltsflächen zur Erschließung eines 2. Bauabschnittes freizuhalten.

Durch eine Weiterentwicklung baulicher Anlagen des Gewerbebetriebes auf Fl.-Nr. 1888 in westlicher Richtung soll die hier befindliche Vorbehaltsfläche aufgegeben werden und zur Erschließung des landwirtschaftlichen Grundstückes Fl.-Nr. 1889 der vorhandene Feldweg Fl.-Nr. 1882/1 bestehen bleiben. Die westliche Bebauungslinie wird bis auf eine Entfernung von 5,0 m an den Feldweg Fl.-Nr. 1882/1 herangeführt.

Der außerhalb der Bebauungslinie liegende Abstandstreifen zum Feldweg von 5,0 m soll mit einer Grünanpflanzung versehen werden.

Die Erschließung des möglichen 2. Bauabschnittes bleibt auf die an der Ostseite befindliche Vorbehaltsfläche beschränkt. Die Fläche des öffentlichen Grüns auf Fl.-Nr. 1873 wird entsprechend zurückgenommen. Weitergehende Planungsziele werden von dieser Änderung nicht betroffen.

Eine weitere Erschließung des 2. Bauabschnittes bleibt einem eigenen Bebauungsplan (Erweiterung) vorbehalten.

S A T Z U N G

vom 30.03.1990

**zur Änderung der Bebauungsplansatzung
der Gemeinde Bubesheim für das Gebiet**

"Am Grieshauptgraben"

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die vorstehende Satzung wie folgt geändert:

§ 1

Die Änderung ist in der vom Ing.-Büro Otto, 8870 Günzburg, ausgearbeiteten Bebauungsplanzeichnung vom 10.10.89 in der Fassung vom 30.01.90 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

VG Kötz

Kötz, den 30.03.1990


.....
Buck
2. Vorsitzender